

➔ Höhe der Förderung

Teilnahmeförderung für Veranstaltungen <u>bis max. 4 Stunden</u> :	2,- € pro Person
Teilnahmeförderung für Veranstaltungen <u>über 4 Stunden</u> :	pro angefangene 4 Stunden 2,- € pro Person

Die Anzahl der Teilnehmer/innen an der Veranstaltung ist durch eine unterschriebene Teilnahmeliste, die auch den Wohnort ausweist, nachzuweisen.

Für Personen, für die der Träger der Veranstaltung die Kenntnis über ein niedriges Einkommen bestätigen kann (Hartz IV-, Wohngeld-, Grundsicherungsempfänger/innen, akut starke finanzielle Belastung der Familie im Sinne einer „besonderen Härte“), erhöht sich der Zuschuss um 2,- €, vorausgesetzt der Träger erklärt, dass die Teilnahmegebühr dieser Person um 2,- € reduziert wurde. Der Träger bestätigt durch Kennzeichnung in der Teilnahmeliste, dass er für diese Teilnehmer/innen die niedrigen Einkommensverhältnisse bestätigen kann. Eine Vorlage von Nachweisen und Bescheiden durch die Teilnehmer/innen ist nicht zwingend erforderlich, es ist ausreichend, wenn der Träger Kenntnis davon hat.

➔ Förderung der Kinderbetreuung

Dem Alter und der Anzahl der Kinder entsprechende Kinderbetreuung durch geeignete Personen zwischen 9.00 und 18.00 Uhr parallel zum Eltern- und Familienbildungsangebot wird je angefangene 4 Stunden mit pauschal 20,- € gefördert.

➔ Einschränkung der Förderhöhe

Förderfähig sind max. 80% der tatsächlichen Kosten (Sach- und Personalkosten) nach Abzug der Teilnahmebeiträge und evtl. anderer Förderungen; die Zuschusshöhe beträgt max. 250,- € pro Veranstaltung. Der Eigenanteil des Trägers kann sowohl in Sach- als auch in Geldleistungen erbracht werden.

**Familie
macht
stark!**



Die Unterlagen für die Beantragung der Förderung stehen zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Bad Kissingen unter www.landkreis-badkissingen.de zur Verfügung oder können kostenfrei angefordert werden beim

Landratsamt Bad Kissingen
Jugendamt
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen
Telefon: 0971/801-2171.



Landratsamt Bad Kissingen
Amt für junge Menschen, Familien und
Senioren - Jugendamt

**Familie
macht
stark!**



Informationsfaltblatt

zu den **Richtlinien**
des Amtes für junge Menschen,
Familien und Senioren
– Kreisjugendamt –

Bad Kissingen für die Gewährung von Zuschüssen
für Angebote und Teilnehmer/Teilnehmerinnen an

Eltern- und Familien- bildungsmaßnahmen

(Stand: 12.07.2012)



GENERATIONEN
MITEINANDER - FÜREINANDER



Der Landkreis Bad Kissingen bezuschusst über das Kreisjugendamt nach Maßgabe der Förderrichtlinien Angebote sowie die Teilnahme von Einzelpersonen der Eltern- und Familienbildung.

In diesem Informationsfaltblatt sind die Eckpunkte der Förderung zusammengefasst.

➔ Ziel und Wirkung der Förderung

- Erhalt des bisherigen Angebots in seiner Vielfalt.
- Ausweitung vor allem des Angebots an dezentralen Eltern- und Familienbildungsangeboten in den Städten, Märkten und Gemeinden vor Ort (auch durch Angebote von ehrenamtliche Strukturen).
- Unterstützung von Eltern mit niedrigem Einkommen, um die Teilnahme an Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- Erhöhung des Selbstverständnisses, an Eltern- und Familienbildungsangeboten teilzunehmen.
- Erhöhung der Anzahl der Eltern- und Familienbildungsangebote mit gleichzeitiger Kinderbetreuung.

➔ Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bildungsangebote, die im Sinne des § 16 SGB VIII die Erziehungskompetenz der Eltern stärken und deren Erziehungsverantwortung unterstützen. Förderfähige Themen/Inhalte sind z. B. (keine vollzählige Auflistung):

- Belastungssituationen (Trennung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, Sucht)
- Erziehung
- Erziehungsprobleme
- Familienphasen (Kleinkind, Kindergarten, Pubertät)
- Familienformen (Allein-Erziehung, Scheidungsfamilien, Patchwork)
- Familien mit Migrationshintergrund
- Grenzen setzen
- Kinder stärken
- Kommunikation in der Familie
- Konfliktlösungsstrategie

- Partnerschaft
- Übergang zur Elternschaft (Eltern werden)
- Gesundheit (nur in Verbindung mit pädagogischen Themen)
- Ernährung (nur in Verbindung mit pädagogischen Themen)

➔ Qualifikation der Referent/innen

Ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal durchgeführt werden, sind förderfähig. Als Fachpersonal gelten z. B. Erzieherinnen und Erzieher mit Zusatzausbildung, die gleichzeitig Leitung einer Kindertagesstätte sind oder andere spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte (z. B. Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin)

➔ Wer ist förderberechtigt?

Förderberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG besitzen, also z. B. Kindertagesstätten, Jugendhilfeeinrichtungen und Kirchengemeinden, aber auch Verbände wie z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz usw. oder auch Vereine.

Förderberechtigt sind aber des Weiteren auch Träger, die nicht nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Dies sind z. B. ehrenamtlich organisierte Strukturen wie Krabbelgruppen, Selbsthilfegruppen oder Elterninitiativen. Nur diese Organisationsformen müssen bei der Beantragung das Merkblatt „Erklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 74 SGB VIII“ unterschreiben.

➔ Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

Förderfähig sind

- nur Angebote, die im Landkreis Bad Kissingen stattfinden.
- nur Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen.

Die Antragstellung erfolgt im Nachhinein, spätestens jedoch acht Wochen nach der zu fördernden Veranstaltung. Bei der Beantragung der Förderung ist das Thema und der Inhalt der Eltern- und Familienbildungsmaßnahme samt Qualifikation der Referent/innen durch entsprechend aussagekräftige Unterlagen darzulegen (insbesondere Ausschreibung, Einladung, Vortragsunterlagen, Konzept, usw.). Weiterhin ist eine Teilnahmeliste mit Unterschrift und Wohnort der Teilnehmer/innen vorzulegen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Träger die Eltern über evtl. vorhandene weitere personenbezogene Zuschussmöglichkeiten informiert hat und ihnen bei der Beantragung soweit möglich behilflich war (z. B. Förderung der Eltern- und Familienbildung durch das Zentrum Bayern, Familie und Soziales, das Amt für Gemeindedienst oder den Familienbund usw.). Diese Förderung ist auf den individuellen Förderbeitrag des Landkreises anzurechnen.

